Allgemeine
Bedingungen

Administrative Bestimmungen

03.2023

INHALTSVERZEICHNIS

Kapitel 1 Vertragsdokumente	Artikel 1	Vertragsdokumente des Versicherungsvertrags
Kapitel 2 Dauer und Ende des Versicherungsvertrags	Artikel 2	Dauer des Versicherungsvertrags
	Artikel 3	Laufzeit der Garantie
	Artikel 4	Vorgehen bei Ableben, Abtretung, Konkurs oder Einstellung der Tätigkeiten
	Artikel 5	Vertragskündigung
Kapitel 3 Meldepflicht	Artikel 6	Bei Vertragsabschluss
	Artikel 7	Meldung während der Vertragslaufzeit und Änderung des Risikos
Kapitel 4 Prämien	Artikel 8	Modalitäten der Prämienzahlung
	Artikel 9	Folgen bei Nichtzahlung
Kapitel 5 Schadensfälle	Artikel 10	Vorgehen im Schadensfall
	Artikel 11	Regelung von Forderungsübergang und Regress
	Artikel 12	Schadensabschätzung
Kapitel 6 Allgemeines	Artikel 13	Wohnsitz – Korrespondenz
	Artikel 14	Mitversicherung
	Artikel 15	Anwendbares Recht – Rechtsstreitigkeiten – Auslegung – Bekämpfung von Versicherungsbetrug

Wir möchten **Sie** darauf hinweisen, dass für (ein) Versicherungsprodukt(e) eigene administrative Vorschriften gelten können. Diese administrativen Vorschriften sind in den Sonderbedingungen des jeweiligen Produkts enthalten. Sie vervollständigen die vorliegenden administrativen Bestimmungen, die allgemein für die Produkte von AXA Entreprises IARD gelten und weichen von diesen nur ab, sofern sie ihnen widersprechen würden.

Die Versicherung für Arbeitsunfälle unterliegt einer spezifischen Gesetzgebung und wird getrennt in den Spezifische Bestimmungen "Arbeitsunfälle" behandelt.

Kapitel 1 Vertragsdokumente

Artikel 1 Vertragsdokumente des Versicherungsvertrags

Der Versicherungsvertrag besteht aus den Allgemeinen und aus den Sonderbedingungen.

A. Die Allgemeinen Bedingungen beinhalten:
   - ein Lexikon aus Begriffen, die allen Produkten von AXA Entreprises IARD gemein sind, und das im Hinblick auf bestimmte Produkte von einem Glossar in den produktspezifische Bestimmungen ergänzt wird;
   - produktspezifische Bestimmungen;
   - die vorliegenden administrativen Bestimmungen, die allen Produkten gemein sind.

B. Die Sonderbedingungen enthalten Informationen über die gewählte(n) Versicherung(en), darunter Datum der Wirksamkeit, **Selbstbeteiligungen**, ggf. optionale/fakultative Garantien.

Die Sonderbestimmungen vervollständigen die vorliegenden administrativen Bestimmungen und heben diese nur dann auf, wenn sie im Widerspruch stehen.

Auch die Sonderbedingungen stehen in diesem Verhältnis zu den Allgemeinen Bedingungen. In der Annahme, dass **Sie** gewisse Ausschlüsse in den Allgemeinen Bedingungen aufzuheben wünschen und **wir** der Meinung sind, auf Ihre Frage eingehen zu können, wird dies ausdrücklich in den Sonderbedingungen erwähnt.

Kapitel 2 Dauer und Ende des Versicherungsvertrags

Artikel 2 Dauer des Versicherungsvertrags

Die Sonderbedingungen des Versicherungsvertrags enthalten die Laufzeit, die Fälligkeit und das Datum der vollen Rechtswirksamkeit des Vertrags. Jedoch werden die gezeichneten Garantien nur nach der Zahlung der ersten zu jedem Versicherungsvertrag gehörenden Prämie wirksam.

Der Versicherungsvertrag wird stillschweigend um die gleichen aufeinander folgenden Zeiträume, wie in den Sonderbedingungen festgelegt verlängert, außer wenn eine der Parteien durch Einschreibebrief, durch Gerichtsvollzieherurkunde oder durch Aushändigung des Kündigungsschreibens gegen Empfangsbescheinigung wenigstens drei Monate vor dem Ablauf des betreffenden Versicherungsvertrags auf eine Verlängerung verzichtet.

Artikel 3 Laufzeit der Garantie

Im Allgemeinen wird die Garantie jedes Versicherungsvertrags gewährt, wenn der Schadensfall in der Zeit eintritt, in der die Garantie anwendbar ist.

Artikel 4 Vorgehen bei Ableben, Abtretung, Konkurs oder Einstellung der Tätigkeiten

A. Ableben

Bei Ableben des Versicherungsnehmers laufen Ihre Versicherungsverträge zu Lasten und zugunsten Ihres/Ihrer Rechtsnachfolger(s) weiter.

Die Parteien können die Versicherungsverträge jedoch kündigen. Diese Kündigungen werden durch die Rechtsnachfolger per Einschreiben innerhalb von drei Monaten und vierzig Tagen nach dem Todesfall oder durch uns, innerhalb von drei Monaten nach dem Tage, an dem wir vom Todesfall Kenntnis genommen haben, zugestellt.

B. Abtretung

Im Falle der Abtretung der Tätigkeiten oder der versicherten Güter enden Ihre Versicherungsverträge, die sich darauf beziehen, unmittelbar.

C. Konkurs

Ihre Versicherungsverträge bestehen weiter zugunsten der Gläubigermasse, die gegenüber uns Schuldnerin des Betrags der ab der Konkurserklärung fällig zu werdenden Prämien wird.

Der Konkursverwalter hat jedoch das Recht, den Versicherungsvertrag innerhalb von drei Monaten nach der Konkurserklärung zu kündigen. **Wir** dürfen den Vertrag ebenfalls kündigen, jedoch frühestens drei Monate nach der Konkurserklärung.

D. Einstellung der Tätigkeiten

Im Falle der Einstellung der Tätigkeiten ist uns dies schriftlich zu melden und werden die Versicherungsverträge von Rechts wegen beendet.

Artikel 5 Vertragskündigung

A. Grundsatz

Ohne gegenteilige Bedingung wird die Kündigung durch Einschreibebrief, durch Gerichtsvollzieherurkunde oder durch Aushändigung des Kündigungsschreibens gegen Empfangsbescheinigung zugestellt. Im Allgemeinen hat die Kündigung nur Wirkung nach Ablauf einer einmonatigen Frist ab dem Tag nach der Aufgabe des Einschreibens, der Zustellung oder dem Datum der Empfangsbescheinigung.

Im Falle der Kündigung nach einem Schadensfall, entweder durch **Sie** oder durch uns, tritt die Kündigung jedoch nach Ablauf einer Frist von drei Monaten ab der Mitteilung in Kraft, außer wenn **Sie** selbst, der **Versicherte** oder der **Begünstigte** einer der Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, mit dem Zweck, uns in die Irre zu führen. In diesem Fall wird die Frist auf einen Monat herabgesetzt.

B. Tarifänderung

Wenn **wir** unseren Tarif ändern, haben **wir** das Recht, die Prämie dieses Versicherungsvertrags ab der nächsten jährlichen Prämienfälligkeit zu ändern.

Wenn **Sie** mindestens vier Monate vor dem jährlichen Fälligkeitstag von der Änderung in Kenntnis gesetzt werden, haben **Sie** das Recht, Ihren Versicherungsvertrag mindestens drei Monate vor diesem Fälligkeitstag zu kündigen. Dieser Versicherungsvertrag endet dadurch an diesem Fälligkeitstag.

Wenn **Sie** nicht innerhalb von vier Monaten vor dem jährlichen Fälligkeitstag von der Änderung in Kenntnis gesetzt werden, haben **Sie** das Recht, Ihren Versicherungsvertrag in einer dreimonatigen Frist ab Versand der Bekanntgabe der Änderung zu kündigen. Der Versicherungsvertrag endet dadurch nach einer einmonatigen Frist ab dem Tag nach der Zustellung, dem Datum der Empfangsbescheinigung oder, bei einem Einschreiben, der Aufgabe dieses Kündigungsschreibens, jedoch frühestens am nächsten jährlichen Fälligkeitstag.

Die Kündigungsmöglichkeit im Sinne von Absatz zwei und drei entfällt, wenn sich die Tariferhöhung aus einer gesetzlichen oder reglementarischen Bestimmung ergibt.

C. Kündigung durch den Versicherungsnehmer

Sie dürfen den Versicherungsvertrag kündigen:

- bei Fälligkeit des Vertrags gemäß den oben unter Punkt A angegebenen Modalitäten;
- bei einer Tarifänderung gemäß den oben unter Punkt B angegebenen Modalitäten;
- Wenn **wir** eine Garantie für eine oder mehrere im Versicherungsvertrag enthaltene(n) Leistung(en) kündigen;
- bei einer Verringerung des Risikos gemäß den in Artikel 7 A angegebenen Modalitäten;
- bei Eintritt eines Schadensfalls und spätestens einen Monat nach der Zahlung der Entschädigung oder der Entschädigungsverweigerung.

D. Kündigung durch den Versicherer

Wir dürfen den Versicherungsvertrag kündigen:

- bei Fälligkeit des Vertrags gemäß den oben unter Punkt A angegebenen Modalitäten;
- bei Eintritt eines Schadensfalls und spätestens einen Monat nach der Zahlung der Entschädigung oder der Entschädigungsverweigerung;
- bei einer Unterlassung oder unabsichtlichen Falschangabe beim Abschluss des Versicherungsvertrags, gemäß den unter Artikel 6 angegebenen Modalitäten;
- bei einer erheblichen und dauerhaften Erschwerung des Risikos gemäß den unter Artikel 7 B angegebenen Modalitäten;
- bei Ableben des Versicherungsnehmers gemäß dem obigen Artikel 4 A;
- bei Konkurs des Versicherungsnehmers gemäß dem obigen Artikel 4 C;
- bei nicht Zahlung der Prämie, gemäß den unter Artikel 9 angegebenen Modalitäten;
- bei Verweigerung oder Nichtachtung der Vorbeugemaßnahmen eines Schadens, die **wir** Ihnen auferlegen
- im Falle einer Änderung des belgischen oder ausländischen Rechts, die den Deckungsumfang beeinträchtigen kann.

Kapitel 3 Meldepflicht

Artikel 6 Bei Vertragsabschluss

A. Sowohl bei Abschluss als auch im Laufe des/der Versicherungsvertrags/Versicherungsverträge verpflichten **Sie** sich dazu, uns zu unterrichten über:

- Alle Ihnen bekannten Umstände, die **Sie** vernünftigerweise als Bestandteile für unsere Risikoabschätzung betrachten müssen;
- Den Abschluss bei einer anderen Gesellschaft aller Versicherungsverträge mit dem gleichen Zweck und zur Absicherung desselben Risikos, auch ihrer Verminderung, Nichtigerklärung oder Aussetzung;

B. Bei einer Unterlassung oder unabsichtlichen Falschangabe ist der Versicherungsvertrag null und nichtig. In diesem Fall schlagen **wir** ihnen innerhalb von einem Monat ab dem Tag, an dem **wir** davon Kenntnis genommen haben, die Änderung des Versicherungsvertrags vor, mit Wirkung am Tage, an dem **wir** von dieser Unterlassung oder dieser Falschangabe Kenntnis genommen haben.

Wenn **wir** den Beweis erbringen, dass **wir** das Risiko auf keinen Fall versichert hätten, können **wir** den Versicherungsvertrag innerhalb derselben Frist kündigen.

Wenn **Sie** den Änderungsvorschlag für den Versicherungsvertrag ablehnen oder wenn **Sie** diesen Vorschlag nach Ablauf einer einmonatigen Frist ab dem Empfang desselben nicht annehmen, dürfen **wir** den Versicherungsvertrag innerhalb von 15 Tagen kündigen. Wenn **wir** den Versicherungsvertrag nicht kündigen oder wenn **wir** dessen Änderung nicht innerhalb der oben erwähnten Fristen vorschlagen, dürfen **wir** in Zukunft die Risikoerschwerung nicht mehr geltend machen.

Wenn ein Schadensfall eintritt, bevor die Änderung oder Kündigung des Versicherungsvertrags wirksam wurde und diese Unterlassung oder Falschangabe:

- Ihnen nicht vorgehalten werden kann, sind **wir** verpflichtet, unsere Garantie zu gewähren;
- Ihnen vorgehalten werden kann, müssen **wir** unsere Garantie gewähren, jedoch nur im Verhältnis zwischen der bezahlten Prämie und der Prämie, die Sie im Rahmen dieses Vertrags hätten zahlen müssen, wenn **wir** korrekt und vollständig unterrichtet gewesen wären (**Verhältnisregel** der Prämien).

Wenn **wir** in einem Schadensfall den Beweis erbringen, dass **wir** das Risiko, dessen wirkliche Beschaffenheit durch den Schadensfall aufgedeckt wird, beschränkt sich unsere Leistung auf die Erstattung der Gesamtheit der bezahlten Prämien.

C. Bei einer Unterlassung oder unabsichtlichen Falschangabe, die unsere Risikoabschätzung in die Irre führt, ist der betreffende Versicherungsvertrag ungültig. In diesem Falle sind uns die bis zum Zeitpunkt, an dem **wir** von der Unterlassung oder unabsichtlichen Falschangabe erfahren haben, fällig gewordenen Prämien geschuldet.

D. **Wir** dürfen jederzeit eine zu versichernde **Niederlassung** besichtigen. Wenn **wir** das Risiko technisch prüfen, verzichten **wir** darauf, jede Unterlassung oder Falschangabe Ihrerseits über den Tatbestand des Risikos, wie sie bei der Besichtigung festgestellt worden ist, geltend zu machen. Die Abschätzung der Versicherungssummen ist nicht im Tatbestand des Risikos inbegriffen.

Artikel 7 Meldung während der Vertragslaufzeit und Änderung des Risikos

A. **Sie** verpflichten sich, uns über alle mit einer anderen Versicherungsgesellschaft abgeschlossenen Verträge mit demselben Gegenstand zur Absicherung desselben Risikos sowie über deren Reduzierung, Annullierung oder Aussetzung zu informieren.

B. Risikoverringerung

Wenn im Laufe der Ausführung des Versicherungsvertrags das Risiko des Eintritts des versicherten Unfalls sich dermaßen erheblich und dauerhaft verringert hat, dass **wir** die Versicherung zu anderen Bedingungen gewährt hätten, wenn die Risikoverringerung zur Zeit des Abschlusses des Versicherungsvertrags bestanden hätte, sind **wir** dazu gezwungen, eine verhältnismäßige Prämienermäßigung ab dem Tage zu gewähren, an dem **wir** von der Risikoverringerung Kenntnis genommen haben.

Wenn wir uns innerhalb von einem Monat ab Ihrem Antrag auf Ermäßigung nicht über die neue Prämie einigen können, dürfen **Sie** den Versicherungsvertrag kündigen.

C. Risikoerschwerung

Sie haben die Verpflichtung, uns im Laufe des Versicherungsvertrags, unter denselben Bedingungen wie beim Vertragsabschluss, die neuen Umstände oder die Änderungen von Umständen zu melden, die eine erhebliche und dauerhafte Erschwerung des Risikos des Eintritts des Unfalls nach sich ziehen könnten.

Wenn das Risiko des Eintritts des Unfalls sich im Laufe des Versicherungsvertrags in solchem Maße erschwert hat, dass **wir** die Versicherung zu anderen Bedingungen gewährt hätten, wenn die Erschwerung zur Zeit des Abschlusses des Versicherungsvertrags bestanden hätte, so müssen **wir** innerhalb von einem Monat ab dem Tage, an dem **wir** von der Erschwerung Kenntnis genommen haben, die Änderung des Versicherungsvertrags mit Rückwirkung zum Erschwerungstag vorschlagen. Wenn **wir** den Versicherungsvertrag nicht kündigen oder wenn **wir** dessen Änderung nicht innerhalb der oben erwähnten Fristen vorschlagen, dürfen **wir** in Zukunft uns bekannte Tatsachen mehr geltend machen.

Wenn **wir** den Beweis erbringen, dass **wir** das Risiko auf keinen Fall versichert hätten, dürfen **wir** den Versicherungsvertrag innerhalb derselben Frist kündigen.

Wenn **Sie** den Änderungsvorschlag des Versicherungsvertrags ablehnen oder wenn **Sie** nach Ablauf einer einmonatigen Frist ab Empfang dieses Vorschlags Letzteren nicht annehmen, dürfen **wir** den Versicherungsvertrag innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf der vorgenannten Frist kündigen. Wenn **wir** den Versicherungsvertrag nicht kündigen oder wenn **wir** dessen Änderung nicht innerhalb der oben erwähnten Fristen vorschlagen, dürfen **wir** in Zukunft keine uns bekannten Tatsachen mehr geltend machen.

Wenn ein Schadensfall vor Inkrafttreten der Änderung des Versicherungsvertrags oder der Kündigung eintritt und wenn **Sie** der Meldepflicht nachgekommen sind, sind **wir** dazu gezwungen, unsere Garantie zu gewähren.

Wenn ein Schadensfall eintritt und **Sie** der oben stehenden Meldepflicht nicht nachgekommen sind und dieses Versäumnis:

- Ihnen nicht vorgehalten werden kann, sind **wir** verpflichtet, unsere Garantie zu gewähren;
- Ihnen vorgehalten werden kann, sind **wir** verpflichtet, unsere Garantie zu leisten, jedoch nur im Verhältnis zwischen der bezahlten Prämie und der Prämie, die **Sie** im Rahmen dieses Vertrags hätten zahlen müssen, wenn **wir** korrekt und vollständig unterrichtet gewesen wären (**Verhältnisregel** der Prämien).
- in betrügerischer Absicht erfolgte, dürfen **wir** unsere Leistung verweigern. Die bis zu dem Zeitpunkt, an dem **wir** von dem Betrug erfahren haben, gefällig gewordenen Prämien sind uns als Schadenersatzleistungen geschuldet.

Wenn **wir** in einem Schadensfall den Beweis erbringen, dass **wir** das Risiko, dessen wirkliche Beschaffenheit durch den Schadensfall aufgedeckt wird, auf keinen Fall versichert hätten, begrenzt sich unsere Leistung auf die Rückerstattung der Gesamtheit der gezahlten Prämien.

D. **Wir** dürfen jederzeit eine versicherte **Niederlassung** besichtigen. Wenn **wir** das Risiko technisch prüfen, verzichten **wir** darauf, jede Unterlassung oder Falschangabe Ihrerseits über den Tatbestand des Risikos, wie sie bei der Besichtigung festgestellt worden ist, geltend zu machen. Die Abschätzung der Versicherungssummen ist nicht im Tatbestand des Risikos inbegriffen.

Kapitel 4 Prämien

Artikel 8 Modalitäten der Prämienzahlung

A. In den Sonderbedingungen zu jedem Versicherungsvertrag wird angegeben, ob die Prämie:

- pauschal im Voraus festgesetzt ist. Sie ist bei Abschluss des betreffenden Versicherungsvertrags, an jedem jährlichen Fälligkeitstag oder bei der Ausgabe eines Nachtrags zahlbar;
- nachschüssig zahlbar ist. Da die für die Prämienberechnung erforderlichen Elemente erst am Jahresende bekannt sind, bitten wir **Sie**, einen Vorschuss zu zahlen, in Anrechnung auf die endgültige Prämie. Der Betrag des Vorschusses entspricht dem geschätzten Betrag der ersten Jahresprämie; nachher wird er jedes Jahr gemäß dem Betrag der letzten endgültigen Prämie angepasst. Die Abrechnung mit den ggf. vorgenommenen Prämienanpassungen, wird separat versendet.

  Sie sind verpflichtet, uns alle erforderlichen Elemente für die Berechnung der definitiven Prämie mitzuteilen gemäß den Vorschriften, die auf das gezeichnete Versicherungsprodukt zutreffen.

B. Der Betrag kann aufgeteilt werden gemäß den Vorschriften in den Sonderbedingungen.

C. Die Prämien umfassen die Steuern und die Beiträge. Sie sind zahlbar nach einer Aufforderung von uns oder Ihres Versicherungsvermittlers, der Inhaber des von uns ausgefertigten Prämienauszuges ist oder der sich am Abschluss bzw. an der Ausführung des Versicherungsplans beteiligt.

Artikel 9 Folgen bei Nichtzahlung

A. Bei Nichtzahlung der Prämien oder Vorschüsse senden **wir** Ihnen eine Inverzugsetzung. Bei einer Nichtzahlung innerhalb von fünfzehn Tagen ab dem Tag nach der Zustellung der Gerichtsvollzieherurkunde oder der Aufgabe des Einschreibens werden die betreffenden Versicherungsverträge gekündigt oder die Garantien für jeden Versicherungsvertrag ausgesetzt. Im letzten Fall bleiben uns die in der Aussetzungszeit fälligen Prämien oder Vorschüsse geschuldet.

B. Durch Zusendung der Mahnung per Einschreiben werden Verzugszinsen fällig, die von Rechts wegen und ohne Inverzugsetzung ab dem 31. Tag nach dem Datum der Ausfertigung des Prämienauszuges laufen. **Wir** behalten uns das Recht vor, die zu zahlende Summe der Beitreibungskosten zu erhöhen. Die Verzugszinsen werden zum Satz der gesetzlichen Zinsen berechnet.

C. Wenn die Garantie ausgesetzt worden ist, beendet die geleistete Zahlung der fällig gewordenen Prämien diese Aussetzung der Garantie des Versicherungsvertrags. Das Ende der Aussetzung der Garantie berührt nicht unser Recht, auf der Zahlung der gegebenenfalls angefallenen Zinsen und Beitreibungskosten zu bestehen.

D. Die Kündigung, deren Zustellung nicht durch Abgabe eines Kündigungsschreibens gegen Empfangsbescheinigung erfolgen kann, tritt fünfzehn Tage ab entweder der Inverzugsetzung mit Zahlungsaufforderung oder dem ersten Aussetzungstag in Kraft, wenn **wir** uns das Kündigungsrecht in der Inverzugsetzung vorbehalten haben.

Kapitel 5 Schadensfälle

Artikel 10 Vorgehen im Schadensfall

Selbstverständlich müssen **Sie** und die anderen **Versicherten** alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Folgen des Schadensfalls zu vermeiden und abzuschwächen.

Bei einem Schadensfall ist der **Versicherte** zu Folgendem verpflichtet:

1. uns unverzüglich und in jedem Fall so schnell wie es vernünftigerweise möglich ist, über den Schadensfall, seine genauen Umstände und die bekannten bzw. vermuteten Ursachen unterrichten.
2. um die Umstände und den Umfang des Schadensfalls ermitteln zu können:
   a) uns unverzüglich alle zweckdienlichen Dokumente und alle für die gute Verwaltung der Akte erforderlichen Auskünfte besorgen und uns gestatten, uns diese zu verschaffen.
   b) unseren Vertreter oder unseren Sachverständigen empfangen und ihre Feststellungen erleichtern.
   c) uns so schnell wie es vernünftigerweise möglich ist, den Schadensanzeigezukommen lassen.

Wir möchten Sie auf die Wichtigkeit dieser Verpflichtungen bei einem Schadensfall hinweisen. Werden diese nicht eingehalten, haben **wir** kraft Gesetzes das Recht, die fälligen Entschädigungen herabzusetzen oder bei Betrug sie überhaupt nicht zu gewähren bzw. eine Entschädigung zu fordern.

Artikel 11 Regelung von Forderungsübergang und Regress

Bei der Zahlung einer Entschädigung werden **wir** bis zur betreffenden Höhe in Ihre Rechte und Forderungen eingesetzt, sowie in die der anderen **Versicherten** oder **Begünstigten**, um uns gegen den **Dritten**, der für den Schaden haftbar ist, wenden zu können, um die Rückerstattung der gezahlten Entschädigungen von ihm zu fordern.

Der **Versicherte** darf daher nicht ohne unsere Erlaubnis auf seinen Regress gegen die Haftpflichtigen des Schadens oder ihre Bürgen verzichten. Wenn wir aufgrund der Handlung eines **Versicherten** oder eines **Begünstigten** unseren Regressanspruch nicht mehr ausüben können, dürfen **wir,** vom **Versicherten** oder **Begünstigten** die Rückerstattung der gezahlten Entschädigung fordern.

Artikel 12 Schadensabschätzung

Sofort nach Eintritt des Schadensfalls muss der Schaden abgeschätzt werden. Die Abschätzungsmechanismen greifen der Übernahme des Schadensfalls nicht vor.

Gemäß den für jeden Versicherungsvertrag spezifischen Modalitäten werden die Schäden entweder vertragsmäßig oder auf gütlichem Wege am Schadenstag abgeschätzt oder durch Sachverständige.

Es ist Ihnen immer möglich, selber einen Sachverständigen zu ernennen, um den Schadensbetrag zu bestimmen, in Übereinstimmung mit unserem Experten.

Einigen diese Sachverständigen sich nicht, so ernennt der Präsident des Gerichts Erster Instanz Ihres Wohnortes einen dritten Sachverständigen.

Jede Partei übernimmt die Kosten und Honorare ihres Sachverständigen und gegebenenfalls die Hälfte derjenigen des dritten Sachverständigen, sowie die Kosten seiner Ernennung.

Kapitel 6 Allgemeines

Artikel 13 Wohnsitz – Korrespondenz

Der Wohnsitz der Parteien wird von Rechts wegen gewählt. Der Unsere an unserem Gesellschaftssitz, der Ihre an der in den Besonderen Bedingungen oder uns später gemeldeten Adresse.

Jede Anmeldung erfolgt gültig an diese Adressen, sogar gegenüber Ihren Erben oder Rechtsnachfolgern, solange sie uns keine Adressänderung mitgeteilt haben.

Wenn es verschiedene unterzeichnete Versicherungsnehmer sind, ist jede Mitteilung, die **wir** einem von Ihnen zuschicken, gültig in Bezug auf alle.

Artikel 14 Mitversicherung

A. Wenn mehrere Versicherungsgesellschaften als Parteien am Versicherungsvertrag beteiligt sind, wird in den Besonderen Bedingungen ein federführender Versicherer bestimmt. Andernfalls tritt die in der Liste der Mitversicherer erst genannte Versicherung als federführende Versicherung auf.

B. 1. Der Versicherungsvertrag wird von jeder Gesellschaft für hören Teil und Anteil und ohne gesamtschuldnerische Haftung zu denselben Klauseln und Bedingungen wie jene die zwischen Ihnen und der federführenden Versicherungsgesellschaft gelten, gezeichnet.

2. Die ausländischen Mitversicherer lassen sich am Gesellschaftssitz in Belgien oder andernfalls an der im Vertrag angegebenen Adresse nieder und erkennen die Zuständigkeit der belgischen Gerichte an.

C. 1. Der federführende Versicherer setzt den Versicherungsvertrag und seine Nachträge auf, die von allen beteiligten Parteien unterzeichnet werden. Der Vertrag wird in zwei Ausfertigungen erstellt, von denen eine für **Sie** und eine für den federführenden Versicherer bestimmt ist, der die Ausfertigung für die Mitversicherer bewahrt.

2. Der federführende Versicherer stellt jedem Mitversicherer eine Kopie des Vertrags zu, welcher aufgrund der Unterzeichnung des Vertrags erkennt, die Kopie erhalten zu haben.

3. Der federführende Versicherer tritt als Bevollmächtigter der Mitversicherer auf, um die im Versicherungsvertrag vorgesehenen Schadensmeldungen entgegenzunehmen. **Sie** dürfen alle Zustellungen und Mitteilungen, mit Ausnahme jener bezüglich eines gegen die Mitversicherer eingeleiteten Gerichtsverfahrens an die federführende Versicherung senden. Die federführende Versicherung informiert die Mitversicherer.

4. Die federführende Versicherung erhält das Gutachten bezüglich des Schadensfalls. Sie trifft die erforderlichen Schritte zur Regelung des Schadensfalls und wählt zu diesem Zweck den Experten der Versicherungen, unbeschadet des Rechts jeder Versicherungsgesellschaft die Expertise von einem ihrer Bevollmächtigten ausführen zu lassen.

5. Die federführende Versicherung muss den Mitversicherern unverzüglich jede Kündigung oder Änderung ihrer Teilnahme mitteilen. Die Mitversicherer müssen auf dieselbe Weise gegenüber der federführenden Versicherung handeln.

6. Sofern die federführende Versicherung den Vertrag kündigt oder ihren Anteil an der Versicherungsleistung reduziert, können die Mitversicherer binnen einem Monat nach der Kündigung oder Reduzierung ihren Anteil kündigen oder ändern. Die Kündigung oder Änderung durch die Mitversicherer wird am selben Tag wirksam wie die von der federführenden Versicherung vorgenommene Kündigung oder Änderung.
7. Bei einer Kündigung seitens der federführenden Versicherung haben **Sie** eine Frist von einem Monat ab der Mitteilung, um selber den gesamten Vertrag zu kündigen.

Artikel 15 Anwendbar Recht – Rechtsstreitigkeiten – Auslegung – Bekämpfung von Versicherungsbetrug

A. Auf die Versicherungsverträge findet belgisches Recht Anwendung.

B. Für jede Rechtsstreitigkeit in Bezug auf Erfüllung oder Auslegung eines Ihrer Versicherungsverträge sind ausschließlich belgische Gerichte zuständig.

C. Ihr idealer Gesprächspartner

Ihr Vermittler ist ein Fachmann, der Ihnen helfen kann. Seine Rolle besteht darin, **Sie** über Ihre Versicherungsverträge und die daraus hervorgehenden Leistungen zu informieren und für **Sie** alle Handlungen gegenüber uns zu erfüllen. Er steht Ihnen ebenfalls zur Seite, falls sich zwischen Ihnen und uns ein Problem erheben sollte.

Teilen **Sie** unseren Standpunkt nicht, können **Sie** sich an den Dienst „Customer Protection“ wenden (Place du Trône 1 in 1000 Brüssel, E-Mail :customer.protection@axa.be).

Wenn **Sie** der Meinung sind, dass das Problem auf diese Weise nicht gut gelöst ist, können **Sie** Kontakt mit dem Ombudsmann der Versicherungen aufnehmen (Square de Meeûs 35 in B-1000 Brüssel, Website: www.ombudsman.as).

Sie können sich auch immer an einen Richter wenden.

D. Versicherungsbetrug

Im Rahmen der vorliegenden Bestimmungen ist unter „Versicherungsbetrug“ die Irreführung einer Versicherungsgesellschaft bei Abschluss eines Versicherungsvertrags oder während dessen Bestehen oder bei der Meldung oder Bearbeitung eines Schadensfalls zu verstehen, mit dem Ziel, einen Versicherungsschutz oder eine Versicherungsleistung zu erwirken.

Wir machen **Sie** auf die Tatsache aufmerksam, dass jeder Betrug oder Betrugsversuch zur Anwendung von Sanktionen, die die geltende Gesetzgebung und/oder die vertraglichen Bestimmungen vorsehen, führen und gegebenenfalls Gegenstand von Strafverfolgung werden kann.

Als Geschäftsleiter treffen Sie Entscheidungen, die Ihre eigene Zukunft bestimmen. Aber auch das Schicksal anderer Personen und das Fortbestehen Ihres Unternehmens hängen davon ab.

Gemeinsam mit Ihrem Versicherungsmakler macht es sich AXA zur Aufgabe, Sie bei der Einschätzung der mit Ihrer Aktivität verbundenen Risiken, der Auswahl einer einfachen Gesamtlösung sowie der Durchführung Ihrer Präventionspolitik zu beraten.

Wir helfen Ihnen bei:

- der Vorwegnahme Ihrer Risiken
- dem Schutz und der Motivation Ihres Personals
- dem Schutz Ihrer Unternehmensgebäude, Fahrzeuge, Maschinen und Kaufware
- dem Erhalt Ihrer Ergebnisse sowie
- dem Ersatz/der Behebung der Folgen von Schäden für Dritte.

AXA gibt Sie eine Antwort auf:

4185457-03.2023

AXA Belgium, Versicherungs-AG zugelassen unter Nr. 0039 um die Sparten Leben und Nichtleben auszuüben (K.E. 04-07-1979, B.S. 14-07-1979) • Gesellschaftssitz: Place du Trône 1, B-1000 Brüssel (Belgien) • Internet: www.axa.be • Tel.: 02 678 61 11 • Nr. ZDU: MwSt. BE 0404.483.367 RJP Brüssel